

Bundesfinanzministerium  
Referat VI D4  
Wilhelmstraße 97  
  
10117 Berlin

IV  
BM D. FINANZEN -B-  
EING. 24.09.14/10:24  
4



BAYERISCHER  
WALDBESITZER  
VERBAND e.V.

Max-Joseph-Str. 7, Rgb.  
80333 München

22. Sep. 2014  
vB / B

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den  
Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlichen  
Vorschriften; hier: Änderung § 13 a EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften vom 5. September 2014 zur beabsichtigten Änderung des § 13 a EStG vor. Hierzu erlauben wir uns nachfolgend Stellung zu nehmen:

Die Bayerische Forstwirtschaft ist geprägt durch überwiegend privates, kleinstrukturiertes Eigentum. So ist über die Hälfte der bayerischen Waldflächen in privatem Eigentum. Die Zahl der Eigentümer beläuft sich auf ca. 600.000 bis 700.000. Dabei liegt die Zahl der einzelnen Besitzverhältnisse bei ca. 400.000 bis 450.000. Dem gegenüber steht eine Waldfläche in Privateigentum von ca. 1,45 Mio. ha in Bayern. Damit besitzt jeder Waldeigentümer in Bayern statistisch gesehen starke 2 ha Wald.

Die Finanzverwaltung hat dankenswerterweise aus Vereinfachungsgründen bisher schon bei Waldeigentümern mit einer Fläche von weniger als 2 ha von einer Erwerbstätigkeit abgesehen und aus diesem Grunde heraus eine Steuerbarkeit abgelehnt. Für die große Zahl der Privatwaldbesitzer, die gerade eben über 2 ha forstwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet, ist aber die Regelung des § 13 a EStG von besonderer Bedeutung.

Der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 17. Januar 2012 sieht unseres Erachtens nach keine gravierenden Probleme, diese hohe Zahl an Bewirtschaftern auch in Zukunft steuerlich über eine vereinfachte Form zu erfassen. Aus diesem Grunde bitten wir für den Bereich der Forstwirtschaft, von den geplanten Änderungen abzusehen. Dabei ist zunächst einmal § 13 Abs. 5

des Entwurfes zu erwähnen, wonach zukünftig der Gewinn aus Forstwirtschaft nach § 51 EStDV zu ermitteln ist. Hier stellt sich die Frage, wie dieser Verweis zu verstehen ist, da § 51 EStDV ein Wahlrecht der Steuerpflichtigen hinsichtlich der Besteuerung nach Durchschnittssätzen vorsieht. Dieses bisher schon bestehende Wahlrecht sollte erhalten bleiben, um einzelnen Eigentümern, die insbesondere durch Kalamitäten in ihrer Bewirtschaftung besonders betroffen sind, die Möglichkeit zu geben, ein adäquates Gewinnermittlungsverfahren zu wählen.

Nicht verständlich für uns ist die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene 50 ha-Grenze. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Einkünfte aus Nadelholzbeständen und die Einkünfte aus Laubholzbeständen stark differieren. Eine Gleichbehandlung dieser meist naturräumlich vorgegebenen Baumartenzusammensetzung ist im Hinblick auf die Erlössituation (Wuchsdauer und Preissituation) nicht angemessen. Hier bitten wir auf die bisherige Verfahrensweise der Bezugnahme auf die Einheitsermittlung zurückzugreifen.

Die bisher zunächst zu überschreitende Grenze von 1.534,00 € ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Im Hinblick auf die hohe Zahl an Waldeigentümern mit sehr geringer Flächenausstattung bitten wir, auch diesen Betrag weiterhin im Gesetz vorzusehen.

Die weiteren Änderungen des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Veräußerung oder Entnahmen von Grund und Boden und den dazugehörigen Aufwuchs bitten wir ebenfalls nochmals zu überdenken. Hier erscheint uns eine deutliche Ungleichbehandlung derjenigen Eigentümer, die weniger als 2 ha besitzen mit denen, die knapp über 2 ha besitzen. Für die Einbeziehung solcher Gewinne ist dementsprechend zumindest für den Bereich Forstwirtschaft eine deutlich höhere Schwelle festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler  
Geschäftsführer